

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Abteilung Steuern
Frau Catherine Chammartin
Bernerhof
3003 Bern

Basel, 18. November 2011
St. 001/ESU

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG)

Sehr geehrte Frau Chammartin

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf vom 3. Oktober 2011 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (E-IQG) und bedanken uns bestens für die Einladung zur Stellungnahme.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) begrüsst den schnellen Erlass des E-IQG sehr. Das Gesetz trägt massgeblich zur nötigen Rechtssicherheit bei.

Die SBVg spricht sich im Rahmen der Sicherung des Abkommenszweckes aber klar für eine Definition des Informationsinhabers aus, die nicht nur die Banken, sondern alle Zahlstellen im Sinne der Abkommen miteinschliesst.

Weiter möchten wir anregen, im Gesetz eine Bestimmung zu verankern, wonach unter den Zahlstellen eine Kooperationspflicht auch dann besteht, wenn eine betroffene Person vor dem Stichtag 2 von einer schweizerischen Zahlstelle zu einer anderen schweizerischen Zahlstelle gewechselt hat. Wir unterbreiten Ihnen hierfür gerne einen Vorschlag.

Ferner sollte aus Gründen der Rechtssicherheit im Gesetz der Zeitpunkt klar festgehalten werden, wann die ESTV die erste Überweisung der verrechneten Einmalzahlungen an die Zahlstellen vorzunehmen hat.

Schliesslich sind wir der Meinung, dass allfällige Zwangsmassnahmen verhältnismässig sein müssen und daher auf polizeiliche Vorführungen verzichtet werden sollte.

Hinsichtlich der Abwicklungsgesellschaft muss im Gesetz klar reflektiert werden, dass dieses Institut keine finanziellen Verpflichtungen der Zahlstellen übernimmt. Wir unterbreiten Ihnen hierfür gerne Vorschläge.

Ferner müssen der Abwicklungsgesellschaft Instrumente zur Verfügung stehen, welche ihr erlauben, ihre Forderungen gegenüber den Zahlstellen rechtlich effizient durchzusetzen. Hier ist die Abwicklungsgesellschaft darauf angewiesen, dass die ESTV nötigenfalls entsprechende Verfügungen und Entscheide erlässt.

1. Allgemeines

Die SBVg begrüsst den schnellen Erlass des flankierenden E-IQG sehr. Dieses muss die nötige Rechtssicherheit in der praktischen Umsetzung der Abkommen mit Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich (nachfolgend „Abkommen mit Deutschland“ bzw. „Abkommen mit UK“) schaffen und den verfahrensrechtlichen Vollzug regeln.

2. Inhaltliches

Die nachfolgenden Punkte möchte die SBVg gerne hervorheben:

2.1. Zum 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 2

Als Informationsinhaber werden nur Banken nach Artikel 1 des Bankengesetzes definiert. Mit dem Verweis auf das Bankengesetz sind aber wichtige Zahlstellen, wie z.B. die Postfinance und Effektenhändler, nicht inbegriffen, obwohl sie auch unter den Anwendungsbereich der Abkommen fallen. Hier liegt eine Lücke im System vor. Aus diesem Grund sollten alle Zahlstellen als Informationsinhaber im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b E-IQG bezeichnet werden. Im Entwurf zum Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-StAG) wird der Begriff auch breiter definiert als „Person, die [...] über die verlangten Informationen verfügt“ (vgl. Art. 3 lit. b E-StAG). Der Begriff des Informationsinhabers ist vor allem im Rahmen der Sicherung des Abkommenszwecks (Art. 27 ff. E-IQG) relevant (vgl. Ausführungen unten, Ziffer 0).

Wir möchten daher beantragen, Artikel 2 wie folgt abzuändern:

Art. 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

b. Informationsinhaberin: [Bank nach Artikel 1 des Bankengesetzes vom 8. November 19343 Schweizerische Zahlstelle](#), gegenüber der die im Ersuchen genannte Person an einem Konto oder Depot nutzungsberechtigt ist;

2.2. Zum 2. Abschnitt: Steuerliche Regularisierung der Vergangenheit*Zu Artikel 4**Zu Artikel 4 Absatz 2*

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bedeutung der in Absatz 2 erwähnten „rechtlichen Schritte“ nicht klar ist. Insbesondere fragt sich, ob bereits zwingend eine Klage bei einem Gericht eingeleitet sein muss oder ob weniger weitgehende Schritte genügen. Wir würden es aus Gründen der Rechtssicherheit begrüssen, wenn in der Wegleitung Klarheit geschaffen würde.

Zu Artikel 4 neuer Absatz 3

Die Abkommen und das Gesetz sehen eine Spezialregelung für betroffene Kunden vor, die zwischen dem Stichtag 2 und dem Stichtag 3 von einer schweizerischen Zahlstelle zu einer anderen schweizerischen Zahlstelle wechseln. In diesem Fall ist die frühere schweizerische Zahlstelle zur Kooperation verpflichtet und muss sämtliche notwendigen Informationen zur Durchführung der steuerlichen Regularisierung der Vergangenheit übermitteln. Damit soll verhindert werden, dass sich betroffene Personen der Regularisierung entziehen können. Mit der Kooperationspflicht wird dem Kunden aber auch ermöglicht, die „Anzahl Jahre der Bankbeziehung vor dem 31.12.2010“ in der Schweiz sowie den Kapitalbestand am Ende des Jahres, in dem die Bankbeziehung in der Schweiz eröffnet wurde, nachzuweisen. Diese beiden Elemente können sich gemäss der anwendbaren Berechnungsformel für den Kunden positiv auf den Steuerbetrag auswirken.

Nicht geregelt ist die Situation in Bezug auf eine Kooperationspflicht, wenn eine betroffene Person vor dem Stichtag 2, z.B. im Jahre 2008, von einer schweizerischen Zahlstelle zu einer anderen schweizerischen Zahlstelle gewechselt hat. Es wäre stossend, wenn in diesem Fall keine Kooperationspflicht bestünde, weil ein Kunde dadurch allein aufgrund des Zeitpunkts des Zahlstellenwechsels schlechter gestellt werden könnte. Die Schlechterstellung bestünde darin, dass ein höherer Steuerbetrag resultiert, weil die für die Formel relevante „Anzahl Jahre der Bankbeziehung“ ohne Kooperation tiefer liegt.

Wir möchten daher anregen, dass die Kooperationspflicht auch für diesen Fall im Gesetz verankert wird und schlagen vor, den Artikel 4 um einen neuen Absatz 3 zu ergänzen (vgl. neuer Absatz 3 im Kasten unten).

Zu Artikel 4 Absätze 3 und 4 (bzw. neu Absätze 4 und 5)

Wir möchten im Interesse der materiellen Wahrheitsfindung anregen, dass nebst der betroffenen Person auch der Konto- oder Depotinhaber erklären kann, dass er mit der Bescheinigung der Einmalzahlung nicht einverstanden ist. Es ist in einer Vielzahl von Fällen möglich, dass der Konto- oder Depotinhaber ebenfalls ein Interesse hat, eine Verfügung zu beantragen und diese dann allenfalls auch anzufechten. Aufgrund des allgemeinen Verfahrensrechts müsste er ohnehin schon ein Beschwerderecht gegen die Verfügung haben (Art. 48 VwVG). Daher sollte er auch die Möglichkeit haben, eine solche zu verlangen bzw. er sollte sich schon von Anfang an in das Verfahren einbringen können. In der Praxis wäre dies vor allem für Trustees und Lebensversicherungen bedeutsam.

Wir regen daher an, den Absatz 3 (neu Absatz 4) und Absatz 4 (neu Absatz 5) entsprechend zu ergänzen.

Basierend auf den obigen Ausführungen möchten wir nachfolgende Ergänzungen zu Artikel 4 beantragen:

Art. 4 Einmalzahlungen

¹ Die schweizerischen Zahlstellen erheben die Einmalzahlungen per Stichtag 3 gemäss dem jeweils anwendbaren Abkommen.

² Für eine betroffene Person, die zwischen dem Stichtag 2 und dem Stichtag 3 in eine Kundenbeziehung zu einer schweizerischen Zahlstelle getreten ist und die Option „Einmalzahlung“ bei der neuen Zahlstelle gewählt hat, erhebt die schweizerische Zahlstelle nach Massgabe des anwendbaren Abkommens die Einmalzahlung frühestens am Stichtag 4, jedoch spätestens zwölf Monate nach dem Stichtag 3. Liegen zwölf Monate nach dem Stichtag 3 die nötigen Informationen nicht vor und hat die betroffene Person gegen die ehemaligen Zahlstellen keine rechtlichen Schritte eingeleitet, so behandelt die neue schweizerische Zahlstelle die betroffene Person gleich wie eine Person, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

³ Eine betroffene Person, die zwischen dem Stichtag 1 und dem Stichtag 2 von einer schweizerischen Zahlstelle zu einer anderen schweizerischen Zahlstelle gewechselt hat und am Stichtag 3 keine Kundenbeziehung zu dieser früheren schweizerischen Zahlstelle mehr hat, kann dies der neuen schweizerischen Zahlstelle schriftlich mitteilen. In diesem Fall ist die frühere schweizerische Zahlstelle zur Kooperation verpflichtet. Sind mehrere Zahlstellenwechsel erfolgt, sind alle früheren Zahlstellen zur Kooperation verpflichtet. Die entsprechenden Abkommensbestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

⁴³ Die betroffene Person oder der Konto- oder Depotinhaber kann innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung gegenüber der schweizerischen Zahlstelle schriftlich erklären, dass sie mit deren Bescheinigung der Einmalzahlung nicht einverstanden ist. Die schweizerische Zahlstelle und die betroffene Person bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anwendbaren Abkommens. Innerhalb von 60 Tagen nach dem Einspruch erstellt die schweizerische Zahlstelle eine neue Bescheinigung oder bestätigt die Gültigkeit der ersten Bescheinigung.

^{5.4} Die Bescheinigung gilt als genehmigt, sofern die betroffene Person oder der Konto- oder Depotinhaber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der neuen Bescheinigung oder der Bestätigung der Gültigkeit der ersten Bescheinigung bei der ESTV schriftlich den Erlass einer Verfügung beantragt. Diese unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Zu Artikel 6

Zu Artikel 6 Absatz 3 und neuer Absatz 4

Wir verweisen hinsichtlich der unklaren Bedeutung von „rechtlichen Schritte“ sowie der Kooperationspflicht unter den Zahlstellen auf unsere Ausführungen zu Artikel 4. Gestützt darauf möchten wir nachfolgende Ergänzung zu Artikel 6 beantragen.

Art. 6 Meldung

¹ Liegt eine ausdrückliche Ermächtigung durch die betroffene Person vor, so übermittelt die schweizerische Zahlstelle die im anwendbaren Abkommen festgehaltenen Informationen innerhalb der im Abkommen festgelegten Fristen an die ESTV.

² Die Meldung erfolgt ohne Ermächtigung, wenn das anwendbare Abkommen dies vorsieht.

³ Für eine betroffene Person, die zwischen dem Stichtag 2 und dem Stichtag 3 in eine Kundenbeziehung zu einer schweizerischen Zahlstelle getreten ist und die Option „Meldung“ bei der neuen Zahlstelle gewählt hat, übermittelt die schweizerische Zahlstelle die Informationen nach Massgabe des anwendbaren Abkommens frühestens am Stichtag 4, jedoch spätestens zwölf Monate nach dem Stichtag 3. Liegen zwölf Monate nach dem Stichtag 3 die nötigen Informationen nicht vor und hat die betroffene Person gegen die ehemaligen Zahlstellen keine rechtlichen Schritte eingeleitet, so behandelt die neue schweizerische Zahlstelle die betroffene Person gleich wie eine Person, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

⁴ Eine betroffene Person, die zwischen dem Stichtag 1 und dem Stichtag 2 von einer schweizerischen Zahlstelle zu einer anderen schweizerischen Zahlstelle gewechselt hat und am Stichtag 3 keine Kundenbeziehung zu dieser früheren schweizerischen Zahlstelle mehr hat, kann dies der neuen schweizerischen Zahlstelle schriftlich mitteilen. In diesem Fall ist die frühere schweizerische Zahlstelle zur Kooperation verpflichtet. Sind mehrere Zahlstellenwechsel erfolgt, sind alle früheren Zahlstellen zur Kooperation verpflichtet. Die entsprechenden Abkommensbestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt die Überweisung der Einmalzahlungen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten. Die Verrechnungs- und Rücküberweisungsmodalitäten sind in den Abkommen enthalten, es fehlt aber eine explizite Regelung hinsichtlich des Zeitpunkts der Rücküberweisung der verrechneten Einmalzahlungen. Die Zahlstellen sind bestrebt, die Einmalzahlungen so weit als möglich einen Monat nach Stichtag 3 zu überweisen, damit die verrechneten Einmalzahlungen möglichst schnell an die Zahlstellen zurücküberwiesen werden können. Es ist daher unerlässlich, dass explizit festgehalten wird, dass die ESTV die erste Überweisung der verrechneten Einmalzahlungen spätestens zwei Monate nach Stichtag 3 vorzunehmen hat.

Wir möchten daher beantragen, einen zusätzlichen Art. 7^{bis} einzufügen, der den Zeitpunkt der ersten Überweisung festhält (alternativ könnte der Inhalt dieser Regelung im 6. Abschnitt betreffend die Vorauszahlung untergebracht werden).

Art. 7^{bis} Verrechnung und Rücküberweisung der verrechneten Einmalzahlungen
Die Verrechnung der Vorauszahlung mit Einmalzahlungen erfolgt nach Massgabe des anwendbaren Abkommens. Die ESTV hat die erste Überweisung der verrechneten Einmalzahlungen an die Zahlstellen spätestens zwei Monate nach Stichtag 3 vorzunehmen.

Zu Artikel 9

Wir schlagen vor, den Begriff „Identifikation“ mit „Feststellung“ zu ersetzen. Die „Identifikation“ hat schon eine andere Bedeutung im Rahmen der Regeln gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor. Es sollte der Klarheit wegen für vorliegende Zwecke ein eigener Begriff verwendet werden.

Wir möchten daher nachfolgende Änderungen zu Artikel 9 beantragen.

Art. 9 Nachträgliche Identifizierung-Feststellung einer betroffenen Person

¹ Wird eine betroffene Person nachträglich durch die schweizerische Zahlstelle identifiziert/festgestellt, so kann sie nach Massgabe des anwendbaren Abkommens ein schriftliches Gesuch um steuerliche Regularisierung ihrer Vermögenswerte stellen.

² Das Gesuch ist innerhalb von drei Monaten nach Identifizierung-Feststellung bei der ESTV einzureichen und enthält:

- a. die Angabe der entsprechend dem Abkommen ausgewählten Option für die steuerliche Regularisierung;
- b. Angaben zur Verfügbarkeit der für die Durchführung der steuerlichen Regularisierung notwendigen Informationen.

2.3. Zum 3. Abschnitt: Erhebung einer abgeltenden Steuer

Zu Artikel 14

Die vorgesehene „ausdrückliche“ Ermächtigung, welche gemäss unserem Verständnis nicht zwingend in Schriftform erfolgen muss, dürfte schon aus Beweisgründen nicht genügen. Um hier die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen, sollte die Ermächtigung schriftlich verlangt werden.

Ferner möchten wir anregen, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen bzw. klarzustellen, dass nebst der betroffenen Person auch der Konto- oder Depotinhaber oder der Bevollmächtigte die Ermächtigung zur Meldung erteilen kann.

Wir beantragen daher, Artikel 14 wie folgt zu ändern:

Art. 14 Meldung

¹ Liegt eine ausdrückliche-schriftliche Ermächtigung durch die betroffene Person, den Konto- oder Depotinhaber durch die betroffene Person oder einen Bevollmächtigten vor, so meldet die schweizerische Zahlstelle die im anwendbaren Abkommen festgehaltenen Informationen innerhalb der im Abkommen festgelegten Fristen an die ESTV.

² Die Meldung erfolgt ohne Ermächtigung, wenn das anwendbare Abkommen dies vorsieht.

³ Eine einmal erteilte Ermächtigung bleibt bis zum Eintreffen des schriftlichenausdrücklichen Widerrufs durch die betroffene Person, ihren Rechtsnachfolger oder ihre Rechtsnachfolgerin bei der schweizerischen Zahlstelle gültig. Der Widerruf ist nur gültig, wenn die widerrufende Person die anstelle der Meldung geschuldete Steuer gegenüber der schweizerischen Zahlstelle sicherstellt.

⁴ Die schweizerische Zahlstelle kann eine bereits erfolgte Meldung spätestens bis zur im anwendbaren Abkommen festgelegten Frist zur Übermittlung der Meldungen an

die ESTV widerrufen. Muss in diesem Fall eine Steuer erhoben werden, so hat die schweizerische Zahlstelle diese unverzüglich der ESTV zu überweisen.

2.4. Zum 4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die steuerliche Regularisierung und die Erhebung einer abgeltenden Steuer

Zu Artikel 19

Hier ist fraglich, ob überhaupt Statistiken zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Statistiken in Bezug auf die Zielstaatenregel werden schon in Artikel 26 E-IQG genannt. Ein öffentliches Interesse an einer Veröffentlichung weiterer Statistiken ist unseres Erachtens nicht ersichtlich.

Wir möchten daher anregen, Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Art. 19 Statistik

⁴ Die ESTV erstellt und führt Statistiken, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

² ~~Sie kann eine Zusammenfassung der Statistiken veröffentlichen.~~

2.5. Zum 5. Abschnitt: Verhältnis zu anderen Steuern

Zu Artikel 22

Gemäss den Abkommen kann die schweizerische Zahlstelle „in eigenem Namen und auf Rechnung“ des Kunden die Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen (vgl. Art. 20 Ziffer 2 des Abkommens mit Deutschland). Dies muss im Gesetz reflektiert werden. Ansonsten wird die Anonymität des Kunden nicht gewahrt.

Wir beantragen daher, Artikel 22 wie folgt anzupassen:

Art. 22 Rückerstattung der Verrechnungssteuer

¹ Die schweizerische Zahlstelle hat Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bezüglich Kapitaleinkünften, auf denen eine abgeltende Steuer nach Massgabe des anwendbaren Abkommens in Abzug gebracht worden ist. Vorbehalten bleibt die nicht rückforderbare Verrechnungssteuer (Residualsteuer) nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person. Verlangt die schweizerische Zahlstelle im Namen in eigenem Namen und auf Rechnung des Kunden die Verrechnungssteuer von der ESTV zurück, darf die Zahlstelle der betroffenen Person keinen Verrechnungssteuerausweis aushändigen.

² Der Antrag kann von schweizerischen Zahlstellen fortlaufend gestellt werden, sobald die Steuer erhoben worden ist.

2.6. Zum 6. Abschnitt: Vorauszahlung durch schweizerische Zahlstellen

Zu Artikel 23

Zu Artikel 23 Absatz 1

Gemäss dem Wortlaut des Abkommens mit Deutschland übernimmt die Abwicklungsgesellschaft „stellvertretend“ für die Zahlstellen die „Rechte und Pflichten dieses Artikels [Artikel 15]“. Diese Formulierung ist juristisch teilweise unlogisch. Eine Stellvertretung nach dem Schweizerischen Obligationenrecht zeichnet sich dadurch aus, dass der Stellvertreter die Rechte des Stellvertretenen übernimmt, niemals jedoch die Pflichten. Der Stellvertreter gibt zwar Willenserklärungen für den Vertretenen ab, übernimmt aber selber keine Pflichten. Es war auch nie bezweckt, dass die Abwicklungsgesellschaft finanzielle Pflichten der Zahlstellen übernimmt. Sie sollte lediglich für die Abwicklung der Vorauszahlung zuständig sein. Im Gesetzesentwurf wird denn auch zu Recht festgehalten, dass die Abwicklungsgesellschaft die „Rechte und Pflichten der schweizerischen Zahlstellen *im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vorauszahlung*“ übernimmt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei diesen Pflichten lediglich, aber immerhin, um verfahrensrechtliche, administrative Pflichten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vorauszahlung handelt und die Abwicklungsgesellschaft keinerlei finanzielle Pflichten übernimmt. Unseres Erachtens ist es unerlässlich, dass dies in der Wegleitung explizit klargestellt wird. Wir möchten zudem vorschlagen, dass das Wort „administrative“ vor „Pflichten“ eingefügt wird.

Zu Artikel 23 Absatz 2

Wir möchten anregen, im Gesetz klarzustellen, innert welcher Frist die Vorauszahlung an die Abwicklungsgesellschaft zu erfolgen hat.

Bei der Vorauszahlung an die Abwicklungsgesellschaft handelt es sich um einen Vorschuss, den die vorauszahlenden Zahlstellen leisten. In welcher Form dieser geleistet wird, kann unseres Erachtens offen bleiben. Ausgangspunkt für den Verteilschlüssel soll grundsätzlich die Summe der relevanten Vermögenswerte sein. Die Abwicklungsgesellschaft soll aber die Möglichkeit haben, Details selber zu regeln. Hinsichtlich der Verfügung durch die ESTV auf Antrag der Abwicklungsgesellschaft wird auf die zu Artikel 23 Abs. 8 gemachten Ausführungen verwiesen.

Zu Artikel 23 Absatz 3

Die Banken haben sich auf eine Verzinsung zum Libor zuzüglich eines Zinszuschlages von 25 Basispunkten geeinigt. Aus Gründen der Praktikabilität ist es unerlässlich, dass die Zinskosten nach Massgabe der erhobenen Einmalzahlungen getragen werden anstatt wie im Gesetz vorgesehen nach Massgabe der Vermögenswerte. Dies muss im Gesetz entsprechend angepasst werden. Zur Zahlung der Zinskosten sind alle Zahlstellen, die Vermögenswerte von betroffenen Personen i.S. des anwendbaren Abkommens halten, verpflichtet. Dies sollte in der Wegleitung nochmals festgehalten werden. Hinsichtlich der Verfügung durch die ESTV auf Antrag der Abwicklungsgesellschaft wird auf die zu Artikel 23 Abs. 8 gemachten Ausführungen verwiesen.

Zu Artikel 23 Abs. 4

Auf Stufe der Abwicklungsgesellschaft werden Kosten anfallen, die durch die Zahlstellen zu tragen sind. Es wäre wünschenswert, dass das Gesetz die Modalitäten der Kostenumlage enthalten würde. Aus Praktikabilitätsgründen wird vorgeschlagen, dass die Zahlstellen im Zeitpunkt der Überweisung der erhobenen Einmalzahlungen einen Kostenbeitrag an die Abwicklungsgesellschaft leisten. Dieser soll 10 Basispunkte der überwiesenen Einmalzahlung betragen.

Zu Artikel 23 Absatz 5

Die Zahlstellen sind bestrebt, die Einmalzahlungen so weit als möglich einen Monat nach Stichtag 3 zu überweisen, damit die verrechneten Einmalzahlungen möglichst schnell an die Zahlstellen zurücküberwiesen werden können. Dies ist unter anderem aus buchhalterischen Gründen erwünscht. Daher ist es unerlässlich, dass explizit festgehalten wird, dass die ESTV die erste Überweisung der verrechneten Einmalzahlungen spätestens zwei Monate nach Stichtag 3 vorzunehmen hat.

Zu Artikel 23 Absatz 6

Wie bereits erwähnt, übernimmt die Abwicklungsgesellschaft auf keinen Fall finanzielle Pflichten der schweizerischen Zahlstellen. Sie übernimmt lediglich administrative Pflichten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vorauszahlung. Dies muss im Gesetz widerspiegelt werden. Folgerichtig müssen Zahlungsverpflichtungen und mögliche Haftungsrisiken der Abwicklungsgesellschaft ausgeschlossen werden. Es ist daher unerlässlich im Gesetz vorzusehen, dass die Zahlstellen anteilig nicht nur für den Ausfall, sondern auch für die Zinskosten haften.

Weiter muss Klarheit darüber bestehen, welche Zahlstellen für den Ausfall und die übrigen Zahlungsverpflichtungen unter dem Abkommen und Gesetz mit einzubeziehen sind. Grundsätzlich sind dies alle Zahlstellen i.S. des anwendbaren Abkommens. Im Zweifelsfall muss das Zahlstellenregister der ESTV (vgl. Art. 3 Abs. 4 E-IQG) massgeblich sein. Dies sollte im Gesetz so festgehalten werden.

An dieser Stelle möchten wir zur Definition der Zahlstellen folgendes Anliegen anbringen: Zahlstellen, die einem Konzern oder einer Bankengruppe angehören, gelten je einzeln als eigenständige Zahlstelle i.S. des anwendbaren Abkommens (dies gilt auch für die Raiffeisen-Gruppe). Es wäre wünschenswert, dies in der Wegleitung festzuhalten.

Zu Artikel 23 Absatz 7

Wie bereits erwähnt, übernimmt die Abwicklungsgesellschaft auf keinen Fall finanzielle Pflichten von Zahlstellen. Dies gilt auch im Falle einer Liquidation oder eines Konkurses einer Zahlstelle. Es ist unerlässlich, dass dies im Gesetz verankert wird.

Zu Artikel 24 Absatz 8

Die Abwicklungsgesellschaft ist ein Instrument der Selbstregulierung. Sie kann allein eine Zahlung nicht wirksam erzwingen. Sie müsste ihre Forderungen gegenüber den

Zahlstellen auf dem zivilrechtlichen Weg (SchKG) durchsetzen. Dieses Verfahren dauert lange, ist aufwändig und kostspielig. Um eine Umsetzung der Abkommen sicherzustellen, sollte das Gesetz die Möglichkeit einer hoheitlichen Anordnung nicht nur für den Fall vorsehen, dass sich die Zahlstellen weigern sollten, die Vorauszahlung zu leisten, sondern auch, wenn sie sich weigern sollten, den Zins oder den Anteil am Ausfall im Nichtverrechnungs-Fall zu leisten oder sonstigen Verpflichtungen nachzukommen (öffentlich rechtliche Vollstreckung durch die ESTV). Eine entsprechende Verfügung ist auf **Antrag der Abwicklungsgesellschaft** durch die ESTV zu erlassen.

Zu Artikel 23 Absatz 9

Unseres Erachtens ist es notwendig, dass explizit im Gesetz festgehalten wird, dass die Abwicklungsgesellschaft in keinem Fall Solidarschuldnerin oder Garantin ist, weder für den Ausfall im Nichtverrechnungs-Fall, noch für Zins- oder für andere Kosten. Die Abwicklungsgesellschaft bezweckt einzig die administrative Abwicklung im Zusammenhang mit der Vorauszahlung.

Basierend auf den obigen Ausführungen möchten wir nachfolgende Änderungen zu Artikel 23 beantragen:

Art. 23 Abwicklungsgesellschaft

¹ Sieht das anwendbare Abkommen eine Vorauszahlung vor, so sorgen die schweizerischen Zahlstellen für die Gründung einer Abwicklungsgesellschaft, welche die Rechte und administrativen Pflichten der schweizerischen Zahlstellen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vorauszahlung übernimmt. Die Abwicklungsgesellschaft muss spätestens bei Inkrafttreten des anwendbaren Abkommens gegründet werden.

² Die schweizerischen Zahlstellen leisten innerhalb von 20 Tagen nach dem Inkrafttreten des anwendbaren Abkommens die Vorauszahlung an die Abwicklungsgesellschaft in Form von Darlehen oder in einer anderen geeigneten Form. Die Abwicklungsgesellschaft verwendet die aufgenommenen Mittel zur Leistung der Vorauszahlung an die ESTV. Der jeweilige Darlehensanteil bestimmt sich grundsätzlich nach Massgabe der von den schweizerischen Zahlstellen per Stichtag 2 gehaltenen Vermögenswerte betroffener Personen gemäss dem anwendbaren Abkommen. Die Abwicklungsgesellschaft ~~Der Bundesrat~~ regelt die Modalitäten selber, insbesondere kann sie für die Einzelheiten der Berechnung der Anteile an der Vorauszahlung des jeweiligen Anteils. Er kann dabei bestimmte Vermögensbestandteile ausnehmen, sowie Geringfügigkeitsregeln vorsehen sowie eine Höchstzahl der an der Vorauszahlung beteiligten Zahlstellen definieren. festhalten. Weigert sich eine Zahlstelle ihren Anteil an der Vorauszahlung zu leisten, erlässt die ESTV auf Antrag der Abwicklungsgesellschaft eine Verfügung.

³ Diejenigen Zahlstellen, welche die Vorauszahlung leisten, haben einen Anspruch auf marktübliche Verzinsung des Vorschusses gegenüber der Abwicklungsgesellschaft. Diese Zinskosten werden von allen schweizerischen Zahlstellen nach Massgabe der erhobenen Einmalzahlungen gemäss der Schlussabrechnung für die ESTV nach Art. 5 Abs. 2 dieses Gesetzes –Verteilschlüssels nach Absatz 2 getragen. Die Zahlstellen lassen der Abwicklungsgesellschaft spätestens vierzehn Monate nach dem Stichtag 3 eine Kopie dieser Schlussabrechnung zukommen. Nötigenfalls stellt die ESTV der Abwicklungsgesellschaft auf Anfrage die entsprechende Information zu. Die Zinskosten Sie werden von

der Abwicklungsgesellschaft vorgängig zur Auszahlung an die berechtigten Zahlstellen an alle schweizerischen Zahlstellen weiter belastet. Falls sich die Zahlstellen nicht einigen können, regelt der Bundesrat die Höhe des Zinssatzes und die Modalitäten der Verzinsung. Weigert sich eine Zahlstelle ihren Anteil an den Zinskosten zu leisten, erlässt die ESTV auf Antrag der Abwicklungsgesellschaft eine Verfügung.

⁴ Gleichzeitig mit der Überweisung der erhobenen Einmalzahlungen an die ESTV gemäss Art. 5 dieses Gesetzes leisten die Zahlstellen zusätzlich jeweils einen Betrag von 0.1% der überwiesenen Einmalzahlungen an die Abwicklungsgesellschaft. Dieser Betrag dient der Kostendeckung.

⁵ Die Verrechnung der Vorauszahlung mit Einmalzahlungen erfolgt nach Massgabe des anwendbaren Abkommens. Die ESTV hat die erste Überweisung der verrechneten Einmalzahlungen an die Abwicklungsgesellschaft spätestens zwei Monate nach Stichtag 3 vorzunehmen.

^{5,6} Die schweizerischen Zahlstellen haften gegenüber der Abwicklungsgesellschaft anteilig für den Ausfall, sofern die geleistete Vorauszahlung nicht vollständig verrechnet werden kann. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach Massgabe der von den schweizerischen Zahlstellen per Stichtag 2 gehaltenen Vermögenswerte betroffener Personen gemäss dem anwendbaren Abkommen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des jeweiligen Anteils. Er kann dabei bestimmte Vermögensbestandteile ausnehmen. Die schweizerischen Zahlstellen haften zudem anteilig für die Zinskosten gemäss Art. 23 Abs. 3 dieses Gesetzes. Massgeblich für die Bestimmung der einzubeziehenden Zahlstellen ist das Zahlstellenregister bei der ESTV gemäss Art. 3 Abs. 4 dieses Gesetzes.

⁷ Im Falle einer Liquidation oder eines Konkurses einer Zahlstelle muss der jeweilige Anteil am Ausfall, an den Zinskosten und an den Kosten der Abwicklungsgesellschaft durch die übrigen Zahlstellen nach Massgabe des anwendbaren Verteilschlüssels, welcher neu ohne die ausfallende Zahlstelle zu berechnen ist, getragen werden.

⁸ Kommen einzelne Zahlstellen im Rahmen der Selbstregulierung ihren Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nach, so erlässt die ESTV auf Antrag der Abwicklungsgesellschaft entsprechende Verfügungen und Entscheide.

⁹⁸⁸ Die Abwicklungsgesellschaft haftet weder in keinem Fall als Solidarschuldnerin oder noch als Garantin für den Ausfall oder die Zinsen und übernimmt auch sonst keine finanziellen Pflichten.

Zu Artikel 24

Eine Ersatzvornahme basierend auf Daten zur EU Zinsbesteuerung ist nicht sachgerecht, denn die Definitionen der betroffenen Personen sind unterschiedlich. Während das Abkommen zur EU Zinsbesteuerung nur auf natürliche Personen anwendbar ist, fallen unter die Abkommen mit Deutschland und Grossbritannien auch Personen hinter Strukturen, gestützt auf die Vorschriften der Geldwäschereiprävention. Wir schlagen deshalb einen Verteilschlüssel vor, welcher auf die effektiven Vermögen von Kunden aus den beiden Ländern abstellt. Dabei erachten wir es als sachgerecht, gewisse Kunden, bzw. Vermögenswerte für die Zwecke dieses Verteilschlüssels nicht zu berücksichtigen. Das ist der Fall für Kunden mit dem Resident but not domiciled Status, für Kontobeziehungen unter CHF 50'000 und für Kunden welche bei der EU Zinsbesteuerung das Meldeverfahren anwenden. Diese Angaben müssen von der ordentlichen

Revisionsstelle geprüft werden. Geringfügigkeitsregeln sollen sicher stellen, dass zu kleine Institute nicht zum Kreis der vorschliessenden Zahlstellen gehören müssen.

Basierend auf den obigen Ausführungen möchten wir nachfolgende Änderungen zu Artikel 24 beantragen:

Art. 24 Ersatzvornahme durch die ESTV

¹ Wird die Abwicklungsgesellschaft nicht fristgerecht gegründet oder die Vorauszahlung nicht fristgerecht geleistet, so erlässt die ESTV die für eine fristgerechte Leistung der Vorauszahlung oder jegliche andere Zahlungsverpflichtung unter diesem Gesetz notwendigen Verfügungen und Entscheide.

² Sie erlässt für die Vorauszahlung Zahlungsverfügungen an die maximal 50 grössten schweizerischen Zahlstellen.

³ Die Grösse der schweizerischen Zahlstellen bemisst sich in Bezug auf den Partnerstaat nach ihrem Anteil an per Stichtag 2 gehaltenen Vermögenswerten betroffener Personen gemäss dem anwendbaren Abkommen, abzüglich der für das anwendbare Abkommen relevanten Vermögenswerte derjenigen Kunden, die für die Zwecke der EU-Zinsbesteuerung per Stichtag 2 von der Möglichkeit der freiwilligen Meldung Gebrauch gemacht haben und für die auch effektiv eine Zinsmeldung erstattet wurde. Vermögenswerte von ordentlich deklarierten Kunden, die trotzdem nicht von der Möglichkeit der freiwilligen Meldung Gebrauch machen, können gegen Nachweis der ordentlichen Besteuerung ebenfalls abgezogen werden. Bankkonti mit einem Vermögensstand per Stichtag 2 von weniger als CHF 50'000 sind nicht mit einzubeziehen. In Bezug auf das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland sind die Vermögenswerte von Kunden mit dem Status „resident but not domiciled“ ebenfalls nicht mit einzubeziehen. In Bezug auf das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland müssen die massgeblichen Vermögenswerte einer Zahlstelle mindestens CHF 50 Mio., in Bezug auf das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland mindestens CHF 100 Mio. betragen, damit diese Zahlstelle für die Vorauszahlung berücksichtigt wird. Der Nachweis der massgeblichen Vermögenswerte erfolgt durch eine Bestätigung der externen Revisionsstelle der jeweiligen Zahlstelle.

⁴ Der Betrag der Vorauszahlung wird auf diese Zahlstellen nach Massgabe ihres nach Absatz 3 berechneten Anteils aufgeteilt.

⁶ Die ESTV überweist die verrechneten Zahlungen diesen Zahlstellen nach Massgabe ihres Anteils an der Vorauszahlung. Die ESTV hat die erste Überweisung der verrechneten Einmalzahlungen an diese Zahlstellen spätestens zwei Monate nach Stichtag 3 vorzunehmen.

2.7. Zum 8. Abschnitt: Sicherung des Abkommenszwecks

Zu Artikel 28

Zu Artikel 28 Absatz 1

Wie schon zu Artikel 2 ausgeführt, werden im Rahmen des Sicherungszweckes nur die Banken als Informationsinhaber genannt. Aus unserer Sicht sollten die Bestimmungen (insb. Art. 28 Abs. 1 E-IQG) dahingehend angepasst werden, dass nicht nur die Banken auskunftspflichtig sind, sondern alle Zahlstellen, d.h. Banken, Effektenhändler, Postfinance usw.

Wir schlagen in Anlehnung an den Begriff des Informationsinhabers (vgl. Anmerkungen vorne zu Artikel 2) vor, den Begriff „Bank“ durch „Zahlstelle“ zu ersetzen. Dies allein genügt unseres Erachtens jedoch nicht. Vielmehr muss auch das entsprechende Geschäftsgeheimnis aufgehoben werden. Für die Banken steht das bereits in den Abkommen (vgl. z.B. Art. 31 Abs. 6 des Abkommens mit Deutschland). Für die Effektenhändler und für die Postfinance fehlt die entsprechende explizite Bestimmung in den Abkommen, weshalb sie im Gesetz zu schaffen ist. Demgemäss muss Art. 43 BEHG für Effektenhändler und Art. 321^{ter} StGB für die Postfinance im Gesetz aufgehoben werden. Wir möchten daher vorschlagen, eine dem Art. 31 Abs. 6 des Abkommens mit Deutschland entsprechende Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen.

Zu Artikel 28 Absatz 2

Gemäss Gesetzesentwurf werden Informationen gefordert, die „unter Kontrolle“ des Informationsinhabers sind. Die Tragweite dieser Formulierung ist allerdings nicht klar. Gemäss den Abkommen sind Informationen bezüglich der Existenz von Konten oder Depots in der Schweiz auskunftspflichtig. Wir schlagen vor, den Passus „oder unter ihrer Kontrolle“ zu streichen.

Zu Artikel 28 Absatz 5

Da es sich vorliegend um ein Administrativverfahren handelt, müssen allfällige Zwangsmassnahmen verhältnismässig sein. Eine polizeiliche Vorführung von Zeugen, wie sie im Entwurf zum Steueramtshilfegesetz vorgesehen ist (vgl. Art. 13 Abs. 2 lit. c E-StAG), ist unseres Erachtens unverhältnismässig. Wir möchten daher anregen, auf die Zwangsmassnahme der polizeilichen Vorführung zu verzichten.

Basierend auf den obigen Ausführungen möchten wir nachfolgende Änderungen zu Artikel 28 beantragen:

Art. 28 Informationsbeschaffung

¹ Die ESTV verlangt von den Banken-schweizerischen Zahlstellen die Herausgabe der im anwendbaren Abkommen vorgesehenen Informationen. Sie setzt hierfür eine Frist. Die Zahlstellen sind verpflichtet, der ESTV die Konten und Depots der betroffenen Personen in dem zur Umsetzung des 8. Abschnittes dieses Gesetzes nötigen Umfang bekannt zu geben.

² Die Banken-Zahlstellen müssen alle relevanten Informationen herausgeben, die sich in ihrem Besitz ~~oder unter ihrer Kontrolle~~ befinden.

³ Die zuständige Behörde des Partnerstaates hat keinen Anspruch auf Akteneinsicht oder Anwesenheit bei den Verfahrenshandlungen in der Schweiz.

⁴ Die Kosten aus der Informationsbeschaffung werden nicht erstattet.

⁵ Zwangsmassnahmen können mit Ausnahme von polizeilichen Vorführungen nach Massgabe der Steueramtshilfegesetzgebung angeordnet werden.

Zu Artikel 29

Zu Artikel 29 Absatz 1

Für die Effektenhändler und die Postfinance ist die Aufhebung des Geschäftsgeheimnisses im Gesetz zu verankern. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu Art. 28 Abs. 1 E-IQG und dem dort gemachten Vorschlag. Daher sollte für die Meldepflicht nicht nur auf das Abkommen verwiesen werden, sondern auch auf das IQG.

Weiter wäre es zu begrüssen, wenn das Gesetz eine Zustellung des Gesuchs an die betroffene Person vorsehen würde, damit sich die betroffene Person gegen eine Schlussverfügung zur Wehr setzen kann.

Wir möchten daher beantragen, Art. 29 wie folgt zu ergänzen:

Art. 29 Information der beschwerdeberechtigten Personen

¹ Die ESTV informiert die im Ersuchen genannte Person über das Ersuchen, sofern nach dem anwendbaren Abkommen oder unter diesem Gesetz das Bestehen eines Kontos oder Depots gemeldet werden muss. Die ESTV stellt der betroffenen Person eine Kopie des Ersuchens zur Verfügung zu.

Zu Artikel 30

Wir sind der Meinung, dass es kein abgekürztes Verfahren geben sollte, da die betroffenen Personen von den eigenen Steuerbehörden unter Druck gesetzt werden könnten. Mit der Einwilligung, ohne dass das Gesuch der betroffenen Person vorgelegen hätte, vergibt sich die betroffene Person jede Möglichkeit, ein Rechtsmittel gegen die Informationsübermittlung einzulegen.

Wir möchten daher beantragen, Artikel 30 wie folgt zu ändern:

Art. 30 Informationsübermittlung

~~1 Stimmen die beschwerdeberechtigten Personen der Übermittlung der Informationen an die ersuchende Behörde zu, so teilen sie dies der ESTV schriftlich mit. Diese Zustimmung ist unwiderruflich. Die ESTV schliesst das Verfahren ab, indem sie die Informationen unter Hinweis auf die Zustimmung der beschwerdeberechtigten Personen an die zuständige Behörde des Partnerstaates übermittelt.~~

² ~~Stimmen die beschwerdeberechtigten Personen der Übermittlung nicht zu, so~~ eröffnet Die ESTV eröffnet jeder beschwerdeberechtigten Person eine Schlussverfügung, in der die Auskunftserteilung begründet und die zu übermittelnden Informationen bestimmt werden.

2.8. Zum 10. Abschnitt: Strafbestimmungen


Die Strafbestimmungen gehen unseres Erachtens zu weit, insbesondere die Fahrlässigkeitsdelikte sind unverhältnismässig. Wer z.B. fahrlässig eine Meldung unterlässt, wird mit bis zu CHF 100'000 bestraft (Art. 37 Abs. 2 E-IQG). Diese Bestimmung ist nicht sachgerecht.

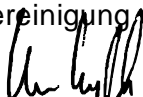
Wir möchten gerne beantragen, die Strafbestimmungen entsprechend zu überarbeiten.

Weiter möchten wir beantragen, Art. 40 gänzlich zu streichen. Die ESTV kann sich auf Art. 292 StGB berufen (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen).

Wir möchten uns bereits im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme bedanken. Sollten Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung


Dr. Jakob Schaad


Urs Kapalle